



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 7. Juni 2024

Nummer 265

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (RL Hochwasserschutz im Binnenland – HWS)

RdErl. d. MU v. 07.06.2024 – 22-62619, 62626/2/200 –

– VORIS 28200 –

Bezug: RdErl. v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536), geändert durch
RdErl. v. 14.04.2021 (Nds. MBl. S. 601)
– VORIS 28200 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 07.06.2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zusätzliche Grundlagen für die Förderung sind

- das GAKG i. d. F. vom 21.07.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2231), nach Maßgabe der dazu jeweils geltenden Fördergrundsätze für wasserwirtschaftliche Maßnahmen, und bei finanzieller Beteiligung der EU,
- die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487; L 130 vom 19.5.2016, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 34), und
- die Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1),

in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Worte „und Investitionen in mobilen Hochwasserschutz“ eingefügt.
 - b) Nummer 2.4.4 erhält folgende Fassung:

„2.4.4 notwendiger Erwerb von Grundstücken für alle baulichen Anlagen bis maximal 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben; bei einer Förderung des Grunderwerbs mit EU-Mitteln sind die Regeln des Artikels 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320; L 200 vom 26.7.2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist bei einer Förderung mit ELER-Mitteln nicht zulässig,“
 - c) In Nummer 2.4.6 wird die Angabe „etc.“ durch ein Komma ersetzt.
 - d) Es wird die folgende Nummer 2.5 angefügt:

„2.5 mobile Hochwasserschutzsysteme und mobile Sandsackfüllanlagen sowie jeweiliges Zubehör zur Gewährleistung von Lagerung und Mobilität.“
3. In Nummer 3 werden nach dem Wort „obliegen“ die Worte „oder die Aufgaben im Katastrophenschutz wahrnehmen“ eingefügt.
4. Der Nummer 4 wird die folgende Nummer 4.4 angefügt:

„4.4 Bei Vorhaben nach Nummer 2.5 ist kein Schutzniveau nötig.“
5. In Nummer 5.2.5 werden die Worte „oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen“ durch die Worte „und zur Übernahme der Kosten oder“ ersetzt.
6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1 Kürzungen, Ausschlüsse und Sanktionsregelungen für mit ELER-Mitteln finanzierte Vorhaben

Für die Berechnung von Verwaltungssanktionen finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:

 - die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187), und die dazu ergangene
 - Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die

Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 der Kommission vom 23. Juni 2021 (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 6), sowie die

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69; L 14 vom 18.1.2017, S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 der Kommission vom 15. Juli 2022 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12).

Einzelheiten zur Berechnung von Sanktionen, deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstanweisungen.“

- b) In Nummer 6.2.2 werden nach dem Wort „Maschinen“ ein Komma und die Worte „mobile Hochwasserschutzsysteme, mobile Sandsackfüllanlagen, jeweiliges Zubehör“ eingefügt.

7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 7.3 wird der folgende sechste Spiegelstrich angefügt:
 - „- im Fall von Anträgen nach Nummer 2.5 entfallen die Forderungen unter Nummer 7.3, da hier gesonderte Nutzungsaufgaben für mobile Hochwasserschutzsysteme und mobile Sandsackfüllanlagen den Nachweis für den Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsfläche ersetzen.“
- b) Der Nummer 7.5 wird der folgende dritte Satz angefügt:

„Vorhaben im Gebiet des Landes Niedersachsen für die Förderung nach Nummer 2.5 können nur in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen als Vollfinanzierung durchgeführt werden.“

8. In der Anlage wird in der Tabelle zu Nummer I. nach Nummer I.13 die folgende Nummer I.14 angefügt:

<p>„I.14 Mobile Hochwasserschutzsysteme und Sandsackfüllanlagen</p> <p>Förderung von mobilen Hochwasserschutzsystemen und/oder Sandsackfüllanlagen für den Hochwasserschutz im Binnenland</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu</p> <p><input type="checkbox"/> trifft nicht zu</p>	<p>25 Punkte</p> <p>0 Punkte“.</p>	
---	------------------------------------	--

An die
 Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung
 Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen in der Rechtsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts
 Träger von Maßnahmen der Wasserwirtschaft